

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn als untere Wasserbehörde erlässt auf Grund von § 21 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Gemeingebrauch gemäß § 20 Abs. 1 WG wird hiermit wie folgt eingeschränkt:

Die Entnahme von Wasser aus der Jagst im Landkreis Heilbronn zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen sowie in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau wird untersagt

und trifft zur Abwehr von Gefahren auf Grund § 75 Abs. 1 WG folgende

Anordnung

2. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende und gemäß § 14 WG i. V. m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz der Erlaubnis unterliegende Wasserentnahme aus der Jagst wird untersagt.
3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Untersagungen nach Nr. 1 und 2 erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung nach Nr. 1 und der Anordnung nach Nr. 2 wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung und die Anordnung treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gelten zunächst bis zum 04.09.2015.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und die Anordnung mit Begründung können beim Landratsamt Heilbronn, Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Zimmer E 135 eingesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung oder die Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.